

78. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann auch nach Ablauf der einjährigen Frist die konkursmäßige Anfechtung nach § 41 Abs. 2 R.D. einredeweise geltend gemacht werden?

2. Verhältnis des § 823 B.G.B. zu den Normen über die Verletzung des Eigentumsanspruchs (§§ 989 ff. B.G.B.).

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1904 i. S. des Verwalters im S.'schen Konkurse (Wettl.) m. L. (Kl.). Rep. VII. 416/03.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Über das Vermögen des Möbelfabrikanten S. wurde am 22. Oktober 1901 der Konkurs eröffnet. Der verklagte Verwalter zog unter anderem zur Masse 1. ein Furnierlager, 2. eine Anzahl anderer Fabrikate und der Möbelfabrikation dienender Gegenstände. Diese Sachen wurden — zum Teil erst nach der am 10. Februar 1902 erfolgten Zustellung der Klage — vom Konkursverwalter teils im Wege der öffentlichen Versteigerung, teils freihändig verkauft; der Erlös floß zur Masse. Der Kläger nahm mit der Behauptung, daß er im Juli 1901 das Furnierlager vom Gemeinschuldner für den Preis von 2700 *M* gekauft und übergeben erhalten habe, in Ansehung desselben ein Aussonderungsrecht in Anspruch und klagte auf dessen Herausgabe, eventuell Ersatz des angeblichen Wertes mit 2700 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagerhebung. An den übrigen Sachen machte er ein Absonderungsrecht geltend; sie seien ihm wegen zweier Darlehnsforderungen im August 1901 vom Gemeinschuldner verpfändet und übergeben. Er beanspruchte die Herausgabe zum Zwecke der Verwertung wegen seiner Forderungen oder Zahlung dieser Forderungen nebst auflaufenden Zinsen und Kosten aus dem Erlöse der bezeichneten Sachen. Der Beklagte widersprach der Klage; er wendete insbesondere ein, daß der Verkauf des Furnierlagers und die Verpfändungen nur Scheingeschäfte seien. Das Landgericht verurteilte den Beklagten gemäß den in zweiter Linie gestellten Klageanträgen. In zweiter Instanz focht der Beklagte die Veräußerung des Furnierlagers und die Pfandbestellung nach § 31 Nr. 1 R.D. an. Die Berufung wurde indessen zurückgewiesen. Der Revision ist teilweise stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt zunächst, daß der Berufungsrichter zu Unrecht angenommen habe, das Recht des Beklagten zur konkursmäßigen

Anfechtung des Verkaufs und der Übereignung des Furnierlagers sowie der Verpfändung der übrigen im Tatbestand erwähnten Sachen sei durch Ablauf der im § 41 Abs. 1 R.D. gesetzten einjährigen Frist erloschen. Die Rüge geht fehl.“ . . . (Wird näher ausgeführt.) „Fraglich bleibt nur, ob nicht die Anfechtung gemäß § 41 Abs. 2 R.D. noch einredeweise geltend gemacht werden kann. Der Abs. 2 bestimmt: „Ist durch die anfechtbare Handlung eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu einer Leistung begründet, so kann der Konkursverwalter die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach Abs. 1 ausgeschlossen ist.“ Der Satz beruht auf Gründen der Billigkeit (Begr. zur Konkursnovelle, S. 48 der Heymann'schen Ausgabe). Es soll dem Anfechtungsgegner, der auf Grund der anfechtbaren Rechts Handlung einen Anspruch erhebt, nicht gestattet sein, sich dem Einwande des Verwalters gegenüber auf den Ablauf der Anfechtungsfrist zu berufen. Die anfechtbare Rechts Handlung muß also der Tatbestand sein, auf welchen die Klage des Anfechtungsgegners sich stützt. Vorliegend handelt es sich um den dinglichen Anspruch des Eigentümers und Pfandgläubigers auf Herausgabe der übereigneten und verpfändeten Sachen (§§ 985, 1227 B.G.B.). Klagegrund ist das Eigentum bzw. das Pfandrecht in Verbindung mit der durch die Vorenthaltung des Besitzes seitens des Beklagten gegebenen Beeinträchtigung dieser Rechte. Der Anspruch erwächst erst aus dem objektiv rechtswidrigen Verhalten des Beklagten, nicht aus der anfechtbaren, freilich den Erwerb des Eigentums bzw. Pfandrechts erst vermittelnden Handlung. Solche Ansprüche wegen ihres mittelbaren Zusammenhangs mit anfechtbaren Willensbetätigungen gleichfalls dem Abs. 2 des § 41 R.D. zu unterstellen, erscheint mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes, das sich zudem als eine positive Ausnahmenvorschrift darstellt, nicht angängig. Ob das gleiche zu sagen ist, wenn neben dem dinglichen Anspruche noch ein persönlicher Anspruch auf Übertragung des unmittelbaren Besitzes nach Maßgabe der zwischen dem Anfechtungsgegner und dem Gemeinschuldner bestehenden obligatorischen Beziehungen gegeben erscheint (vgl. Jäger, R.D. 2. Aufl. Bem. 7 zu § 41 R.D.), braucht nicht entschieden zu werden. Im gegenwärtigen Falle sind nach der Behauptung des Klägers nicht nur die verpfändeten Sachen, sondern auch das verkaufte Furnierlager wirklich übergeben, so daß die auf die Begründung des Eigentums

bzw. Pfandrechts gerichteten Rechtsakte vollständig erledigt sind, und aus ihnen keinerlei Verpflichtung des Gemeinschuldners zu irgendeiner Leistung übrig geblieben ist. . . .

Das Landgericht hat das Recht des Klägers auf abgeforderte Befriedigung aus den Pfandstücken wegen seiner Darlehnsforderungen von 297,40 bzw. 800  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen festgestellt und den Beklagten zur Zahlung aus dem Erlöse verurteilt. In soweit gegen diesen Teil der erstinstanzlichen Entscheidung die Berufung zurückgewiesen ist, erscheint auch die Revision unbegründet. . . . Mit Recht wendet sie sich aber gegen das Berufungsurteil, sofern es das Urteil des Landgerichts zu I der Formel billigt und den Beklagten ohne weiteres zum Ersatze des vollen Wertes der Furniere mit 2700  $\mathcal{M}$  verurteilt. Das Landgericht erachtet den Beklagten nach § 823 B.G.B. für schadensersatzpflichtig, weil er fahrlässigerweise den Herausgabeanpruch des Klägers in Ansehung der Furniere vereitelt habe. Der Berufungsrichter tritt diesen Ausführungen mit näherer Begründung des Verschuldens des Beklagten bei. Hierbei ist indessen übersehen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Verletzung des Eigentumsanspruchs besonders und eingehend regelt, und daß insoweit die allgemeine, die schuldhafte widerrechtliche Verletzung des Eigentums behandelnde Norm des § 823 nicht zur Anwendung kommen kann. Daß dies die Meinung des Gesetzes ist, geht unzweideutig aus dem § 992 B.G.B. hervor: nur wenn sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft hat, haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen. Im übrigen greifen die §§ 989. 990. 993 B.G.B. Platz. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat der Berufungsrichter die Sache noch gar nicht geprüft. Er erachtet lediglich ein Verschulden des Beklagten bei der Veräußerung des Fournierlagers für dargetan. Dieses ist teils vor, teils nach der Rechtshängigkeit versteigert. Nähere Ermittlungen fehlen zur Zeit. Nur soweit die Veräußerung nach der Rechtshängigkeit erfolgt ist, wird der Beklagte gemäß § 989 B.G.B. für den Schaden verantwortlich sein, der dadurch entstanden ist, daß das Fournierlager infolge der Versteigerung, eines auf vorsätzliches Handeln des Beklagten zurückzuführenden Vorkommnisses, von ihm nicht herausgegeben werden kann. Ein die Anwendung des § 992 B.G.B. rechtfertigendes Ver-

halten des Beklagten bei der Inbesitznahme der Furniere ist in keiner Weise dargetan. Es wird daher hinsichtlich der vor dem Streitbeginne verkauften Furniere darauf ankommen, ob der Beklagte beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war, d. h. das Eigentum des Klägers kannte oder aus grober Fahrlässigkeit nicht kannte (Pland, Bem. 2 bß zu § 990 B.G.B.; § 932 Absf. 2 B.G.B.). Ist dies nicht festzustellen, so wird es sich weiter fragen, ob der Beklagte später und vor der Veräußerung erfahren hat, daß er zum Besitze nicht berechtigt sei, wobei grob fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis nicht gleichsteht (vgl. § 937 B.G.B. und Pland, Bem. 2 bß). Vorläufig ist nur fahrlässiges Verhalten des Beklagten festgestellt. Es fehlt somit der Verurteilung des Beklagten zum Erfasse des Wertes des gesamten Furnierlagers an der rechtlichen Grundlage, und es mußte insoweit das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Ob im Falle der Redlichkeit des Besitzes des Beklagten wenigstens ein Bereicherungsanspruch auf den Erlös der Furniere gegeben wäre, steht vorläufig nicht zur Entscheidung (vgl. § 993 B.G.B.)." . . .